

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen. Migrationspolitische Erwägungen dürfen bei der Sicherung des Existenzminimums keine Rolle spielen.

Außerdem berücksichtigt der Gesetzentwurf praktische Erfahrungen seit Einführung des AsylbLG.

B. Lösung

Verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Leistungen im Asylbewerberleistungsgesetz.

Anspruch auf Bildungs- und Teilhabepaket für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mehrkosten durch die Änderung der Leistungen werden auf insgesamt rund 55 Mio. Euro in der zweiten Hälfte des Jahres 2013, rund 120 Mio. Euro im Jahr 2014 und rund 125 Mio. Euro im Jahr 2015 geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2011 ermittelten Angaben zu den Empfängern (Ende 2011) und Ausgaben des Jahres 2011 sowie die Veränderungsraten für die Fortschreibung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Mehrkosten ab dem Jahr 2016 können noch nicht ermittelt werden, da sie von den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 abhängen.

Werden der Berechnung dagegen die Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung zugrunde gelegt, entstehen keine Mehrkosten.

Die Kosten für die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe betragen voraussichtlich rund 5 Mio. Euro in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 und rund 10 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2014.

Die Kosten werden von den Ländern und den Kommunen getragen. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben zur Kostenverteilung auf Länder und Kommunen möglich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Informationspflichten eingeführt werden und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffende neuen Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Verkürzung der Bezugsdauer in § 2 Absatz 1 erhält in Zukunft ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsbezieher anstelle von abgesenkten Leistungen nach § 3 Leistungen nach § 2 AsylbLG (analog SGB XII). Dies führt zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen in größerem Umfang Geldleistungen anstelle von Sachleistungen erhalten. Die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe führt zu einem gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht geschätzt werden.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben“ durch die Wörter „sich seit 24 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungsberechtigte“ die Wörter „1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahr 40 Deutsche Mark, 2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark“ gestrichen, nach dem Wort „monatlich“ das Wort „als“ durch das Wort „einen“ ersetzt und nach dem Wort „Lebens“ das Wort „(Barbedarf)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Der Barbedarf beträgt für

- | | |
|--|-----------|
| 1. alleinstehende, erwachsene Leistungsberechtigte | 134 Euro |
| 2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je | 120 Euro |
| 3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt | 107 Euro |
| 4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 80 Euro |
| 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 87 Euro |
| 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres | 78 Euro.“ |

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

„Der Barbedarf für in Abschiebungs- oder Untersuchungshaft genom-
mene Leistungsberechtigte wird individuell festgelegt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im gleichen Wert“ durch die Wörter „im Wert
des notwendigen Bedarfs“ ersetzt.

bb) Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Der notwendige monatliche Bedarf beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. alleinstehende, erwachsene Leistungsberechtigte | 202 Euro |
| 2. zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als
Partner einen gemeinsamen Haushalt führen je | 182 Euro |
| 3. weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne
eigenen Haushalt | 170 Euro |
| 4. jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des
15. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 189 Euro |
| 5. leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des 7. bis
zur Vollendung des 14. Lebensjahres | 149 Euro |
| 6. leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des
6. Lebensjahres | 124 Euro. |

Der notwendige Bedarf für Unterkunft und Heizung sowie für Hausrat wird
gesondert erbracht. Absatz 1 Satz 3 bis 6 findet entsprechend Anwendung.“

c) Absätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„(3) Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gelten die Vorschriften
für Bildung und Teilhabe der §§ 34, 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
sowie § 131 Absatz 4 Satz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entspre-
chend.

(4) Der Barbedarf nach Absatz 1 Satz 5 und 6 sowie der notwendige Bedarf
nach Absatz 2 Satz 2 werden jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend
der Veränderungsrate nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Ver-
bindung mit der Verordnung nach § 40 Satz 1 Nummer 1 des Zwölften Buches
Sozialgesetzbuch fortgeschrieben. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozia-
les gibt jeweils spätestens bis zum 1. November eines Kalenderjahres die Höhe
der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesge-
setzblatt bekannt.

(5) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Ver-
brauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Bedarfe neu festgesetzt.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

3. Dem § 9 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 44 Absatz 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe,
dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:

„e) für Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Absatz 3 und § 2 in Verbindung mit §§ 34, 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch die Höhe dieser Leistungen nach

aa) eintägigen Ausflügen von Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

bb) mehrtägigen Ausflügen oder Klassenfahrten für Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,

cc) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,

dd) Schulbeförderung,

ee) Lernförderung,

ff) Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege,

gg) Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Nummer 1 Buchstabe a bis d und g sowie nach Absatz 2 Nummer 2 und 3“ eingefügt und nach dem Wort „jährlich,“ die Wörter „erstmalig für das Jahr 1994,“ gestrichen.

bb) In Satz 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Dezember“ die Wörter „, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e sind quartalsweise durchzuführen. Dabei ist die Angabe zur Höhe der einzelnen Leistungen für jeden Monat eines Quartals gesondert zu erheben.“

d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

e) In dem neuen Absatz 6 Satz 2 werden nach den Wörtern „Buchstabe d und“ die Wörter „e sowie“ eingefügt.

5. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Übergangsregelung

§ 9 Absatz 3 Satz 2 ist nicht anwendbar auf Anträge nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens ...] gestellt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 4 tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Höhe der Geldleistungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für unvereinbar mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, unverzüglich eine Neuregelung zur Sicherung des Existenzminimums zu treffen.

Der vorgelegte Entwurf setzt die Vorgaben des BVerfG zur Ermittlung und Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums um.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 18. Juli 2012 deutlich gemacht, dass eine Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und anderen Hilfebedürftigen nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an existenzsichernden Leistungen signifikant von der Bedarfssituation anderer Hilfebedürftiger abweicht.

Die Ermittlung der existenznotwendigen Leistungen erfolgt – wie im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/XII) – auf der Grundlage der nach § 28 Absatz 3 SGB XII zuletzt durchgeführten Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS). Die Höhe der in diesem Gesetzentwurf aufgeführten Geldbeträge wird daher auf Basis der im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) festgestellten Ergebnisse der Sonderauswertungen der EVS (2008) ermittelt.

Darüber hinaus wird der besonderen Situation der Leistungsberechtigten Rechnung getragen. Insbesondere wird berücksichtigt, dass die Leistungsberechtigten bei der Flucht aus ihren Heimatländern oftmals allenfalls das Nötigste mitnehmen konnten.

Um die Situation der leistungsberechtigten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern, wird auch für die erste Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe festgeschrieben.

Für die Dauer des Bezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG wird nicht mehr wie bisher auf die Zeiten des Vorbezugs, sondern auf die Zeit des Aufenthalts im Bundesgebiet abgestellt. Darüber hinaus wird der Zeitraum von 48 auf 24 Monate verkürzt.

Im Übrigen hat das BVerfG deutlich gemacht, dass migrationspolitische Erwägungen keine Rolle spielen dürfen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) – öffentliche Fürsorge. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Leistungen für Asylbewerber, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit der Verlagerung von Sozialhilfelasten entgegen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht insgesamt keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Absicht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Mehrkosten durch die Änderung der Leistungen werden auf insgesamt rund 55 Mio. Euro in der zweiten Hälfte des Jahres 2013, rund 120 Mio. Euro im Jahr 2014 und rund 125 Mio. Euro im Jahr 2015 geschätzt. Grundlage der Schätzung sind die für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG vom Statistischen Bundesamt für das Jahr 2011 ermittelten Angaben zu den Empfängern (Ende 2011) und Ausgaben des Jahres 2011 sowie die Veränderungsraten für die Fortschreibung der Regelbedarfe nach SGB XII. Die Mehrkosten ab dem Jahr 2016 können noch nicht ermittelt werden, da sie von den Ergebnissen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 abhängen.

Werden der Berechnung dagegen die Leistungen im Rahmen der Übergangsregelung zugrunde gelegt, entstehen keine Mehrkosten.

Die Kosten für die zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe betragen voraussichtlich 5 Mio. Euro in der zweiten Hälfte des Jahres 2013 und 10 Mio. Euro im Jahr 2014.

4. Erfüllungsaufwand

Aufgrund der Verkürzung der Bezugsdauer in § 2 Absatz 1 erhält in Zukunft ein nicht unerheblicher Teil der Leistungsbezieher anstelle von Leistungen nach § 3 Leistungen nach § 2 des Gesetzes. Dies führt zu einer Verwaltungsvereinfachung, da diese Personen in größerem Umfang Geldleistungen anstelle von Sachleistungen erhalten. Die Gewährung von zusätzlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe führt zu einem gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die finanziellen Auswirkungen können nicht geschätzt werden.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Nach dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012 sind für die Höhe der Leistungen nach den §§ 3 bis 7 des AsylbLG alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen. Leistungsunterschiede zwischen den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG und Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII sind nur gerechtfertigt, wenn und soweit unterschiedliche Bedarfssituationen der beiden Gruppen festgestellt und begründet worden sind. Die Bedarfssituation der Leistungsberechtigten ist sowohl für die Bedarfsbemessung als auch für die Bedarfsgewährung maßgeblich. § 2 Absatz 1 legt u.a. den Zeitpunkt fest, ab dem eine Bedarfssituation vorliegt, die mit der anderer Leistungsberechtigten vergleichbar ist, weshalb Leistungen entsprechend dem SGB XII zu gewähren sind.

Für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besteht ein abweichender Bedarf mindestens für die ersten 24 Monate ihres Aufenthalts in Deutschland. In dieser Zeit haben die Leistungsberechtigten noch keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt, sondern müssen von einem nur vorläufigen Aufenthalt in Deutschland ausgehen. Denn ausweislich einer die jährlichen Schwankungen ausgleichenden Langzeitbetrachtung sind Asylverfahren durchschnittlich nach 20,1 Monaten rechts- oder bestandskräftig abgeschlossen. Da die weit überwiegende Mehrheit der Anträge regelmäßig als unbegründet abgewiesen wird, ist zusätzlich noch die Dauer der sich anschließenden aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu berücksichtigen.

Zu einem vergleichbaren Ergebnis kommt man auch bei einer Langzeitbetrachtung anhand des Ausländerzentralregisters: Mehr als die Hälfte der dort noch registrierten und bislang ausgereisten Asylbewerber hat das Bundesgebiet in den ersten drei Jahren nach Stellung ihres Asylantrages verlassen. Danach steigt die Perspektive auf einen Daueraufenthalt signifikant an. Demzufolge bilden 24 Monate eine Untergrenze für den Zeitraum, in der der Aufenthalt als nur vorläufig anzusehen ist und noch keine Bleibeperspektive besteht.

Daher ist es gerechtfertigt, bei der Berechnung der Geldleistungen solche Positionen nicht in Ansatz zu bringen, die regelmäßig erst nach einer noch längeren Verweildauer entstehen beziehungsweise bereits durch Sachleistungen erbracht oder auf Grund von Sonderregelungen gewährt werden. Hingegen wird dem in den ersten Monaten bestehenden zusätzlichen Bedarf gegenüber Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII, der darauf

beruht, dass die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG zumeist ohne Hab und Gut (Hausrat, Bekleidung) eingereist sind, durch eine Grundausrüstung ausschließlich in Form von Sachleistungen Rechnung getragen. Dieser zusätzliche Bedarf bleibt daher bei der Bemessung der Höhe der Geldleistungen unberücksichtigt (Vergleiche im Einzelnen unter Nummer 2).

§ 2 Absatz 1 1.Hs. in der alten Fassung knüpfte für die Übergangsfrist zu den Leistungen entsprechend dem SGB XII an die Vorbezugszeit von Leistungen nach § 3 AsylbLG an. Demzufolge erhielten selbst Personen, die zwischenzeitlich über einige Jahre erwerbstätig und daher nicht auf eine Unterstützung nach dem AsylbLG angewiesen waren, nur Leistungen nach § 3 AsylbLG. Dies hatte zur Folge, dass auch Leistungsberechtigte, die sich bereits seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet aufhielten, noch Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Nunmehr soll für die Dauer der Leistungen nach § 3 AsylbLG auf die tatsächliche Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet abgestellt werden. Damit wird – wie schon bei der Verkürzung der Wartefrist auf 24 Monate – dem Regelungskonzept einer kurzfristigen und vorübergehenden Anwendung entsprochen.

Die Bezugnahme auf die Dauer des Aufenthalts hat zugleich den positiven Nebeneffekt, dass Leistungsberechtigte nach mehrjähriger Erwerbstätigkeit zukünftig nicht mehr in den Bezug von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG fallen können. Integrationserfolge aufgrund einer Erwerbstätigkeit (in Form einer eigenen Wohnung mit eigenem Hausrat) können bei Verlust des Arbeitsplatzes zukünftig nicht mehr durch den Verweis auf eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft (Sachleistungsprinzip, § 3 Absatz 1) wieder zunichte gemacht werden.

Zweifel bei der Feststellung der Dauer des Aufenthalts gehen zu Lasten des darlegungspflichtigen Leistungsberechtigten. An einem ununterbrochenen Aufenthalt fehlt es auf Grund der zeitlichen Zäsur, wenn die Leistungsberechtigten das Bundesgebiet wieder verlassen, ohne über eine ausländerrechtliche Genehmigung zu verfügen. Die Frist beginnt dann mit der Wiedereinreise erneut zu laufen.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit den Änderungen in § 3 werden die Vorgaben des BVerfG an eine transparente und nachvollziehbare Berechnung der notwendigen und in Geld messbaren Bedarfe umgesetzt.

Zugleich bleibt der Vorrang der Sachleistungsgewährung unangetastet: Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Übergangsregelung die Entscheidung vom 9. Februar 2010 konkretisiert, indem es klar gestellt hat, dass Sachleistungen neben einer Geldleistung den (einheitlichen) existenznotwendigen Bedarf sicherstellen können (Urteil, Rn. 129, 134, 135). Der existenznotwendige Bedarf wird durch Sachleistungen und einen Barbedarf sichergestellt. Dieses Leistungssystem unterscheidet sich vom Leistungssystem im SGB XII und SGB II dadurch, dass letzteres für die Hilfeempfänger eine einheitliche Bedarfsfestsetzung und ein unteilbares Budget für die Bedarfsdeckung vorsieht. Das AsylbLG trägt den Besonderheiten der Situation der Leistungsberechtigten Rechnung, die sich von der der Leistungsberechtigten nach dem SGB II/XII wesentlich unterscheidet. Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG kommen als Flüchtlinge in das Bundesgebiet und haben im Gegensatz zu Hilfeempfängern nach dem SGB II/XII in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle weder einen Hausstand noch ausreichend Kleidung. Auch fehlen ihnen in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln oder Gütern des täglichen Lebens versorgen können. Es ist gesetzlich vorgesehen, dass sie in dieser Anfangszeit häufig in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wo ihnen abhängig von der Art und Ausstattung der Unterkunft Sachleistungen z. B. in Form einer Gemeinschaftsverpflegung, Putzmitteln oder Bekleidung ge-

währt werden können. Diese Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen.

Der Barbedarf beträgt – je nach Bedarfsstufe – ungefähr ein Drittel des für Leistungsrechte nach dem SGB II/XII anerkannten Regelbedarfs und ermöglicht daher von Anfang an, eigenverantwortliches Wirtschaften durch Umschichtungen oder Ansparen von Teilbeträgen. Zugleich wird die vom Bundesverfassungsgerichts für die Übergangsregelung gebilligte Regelung, wonach wegen der unterschiedlichen Form der Leistungserbringung als Sachleistung erbrachte Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus dem ermittelten Geldbetrag herauszurechnen sind (Urteil, Rn. 129), konsequent umgesetzt. Zugleich wird klargestellt, dass Sachleistungen und Geldleistungen zusammen einen einheitlichen Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums darstellen.

Auf Grundlage der nach § 28 SGB XII vorgenommenen Sonderauswertung der EVS werden die notwendigen Bedarfe für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nachvollziehbar ermittelt. Damit wird für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sowie für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/XII grundsätzlich dieselbe Datengrundlage verwandt. Sofern sich zwischen den Beziehern von Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG Unterschiede bei den Bedarfen ergeben (Personalausweis), oder Bedarfe in unterschiedlicher Weise gesondert gedeckt werden (Gesundheitsgüter), wird dies berücksichtigt. Sofern Mehr- oder Minderbedarfe lediglich vermutet werden, aber weder statistisch nachweisbar noch offenkundig sind, werden diese nicht berücksichtigt. Eine eigene Erhebung der Verbrauchsausgaben von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG führt unmittelbar zu Zirkelschlüssen und muss daher aus methodischen Gründen ebenso unterbleiben wie die Einführung einer speziellen Statistik (Haushaltsbudgeterhebung) nur für Ausländerhaushalte. Auch dürfen die Lebensverhältnisse der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in ihren Herkunftsländern nicht zur Bemessung des Existenzminimums herangezogen werden (Urteil, Rn. 93).

Buchstabe a (§ 3 Absatz 1)

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sollen mit dem Barbedarf über einen Geldbetrag verfügen, mit dem sie eigenverantwortlich ihre persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken können. Dabei haben sie ebenso wie Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II/XII das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe, die aus dem Barbedarf abzudeckenden sind, zu berücksichtigen. Zusammensetzung und damit Höhe des Barbedarfs orientieren sich an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderauswertungen der EVS 2008 (§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG, s. hierzu auch die ausführliche Darstellung der einzelnen Verbrauchspositionen in BT-Drs. 17/3404, S. 59 ff.). Damit ergänzt der Barbedarf die Sachleistungen zur Abdeckung der Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung und Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts.

Doppelbuchstabe aa)

Mit der Neuregelung des bisherigen Taschengelds in Satz 5 sind die entsprechenden altersbezogenen Differenzierungen in Satz 4 zu streichen. Die begriffliche Änderung in Barbedarf soll verdeutlichen, dass die Bestimmung des Geldbetrags auf der EVS 2008 beruht und bestimmte Verbrauchsausgaben berücksichtigt. Die Leistung ist weiterhin zwingend als Geldleistung zu erbringen.

Doppelbuchstabe bb)

Die Neufassung des in Satz 5 bezifferten Barbedarfs ist Folge der Anknüpfung der Bedarfsbemessung im AsylbLG an die EVS 2008.

Dabei sind diejenigen regelbedarfsrelevanten Bedarfspositionen nicht zu berücksichtigen, die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 als Sachleistungsanspruch ausgestaltet sind. Dies betrifft Bedarfe für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege sowie für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – Abteilungen 1 bis 6 der in den §§ 5 und 6 des RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen.

Die Sonderauswertungen EVS 2008 rechtfertigen die im RBEG bestimmten, nach dem Alter und der Haushaltskonstellation differenzierenden Regelbedarfsstufen. Eine davon abweichende Sonderauswertung der EVS 2008 ist aus methodischen Gründen nicht gerechtfertigt. Ebenso ist mangels entgegenstehender Erkenntnisse nicht davon auszugehen, dass die für Paarhaushalte festgestellten Einsparungen bei den Verbrauchsausgaben beziehungsweise bei weiteren im Haushalt lebenden Erwachsenen von denen der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG abweichen. Darüber hinaus wäre eine Sonderauswertung für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG aus methodischen Gründen unzulässig (siehe Begründung zu Nummer 2). Andere verlässliche Daten zur Ermittlung abweichenden Verbrauchsverhaltens bei Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive liegen nicht vor und sind nicht ermittelbar.

Die in Satz 5 für die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 nach § 8 Absatz 1 RBEG entsprechend geregelten Barbedarfsstufen sollen auch zukünftig die persönlichen Bedarfe des täglichen Lebens abdecken. Zum persönlichen Bedarf des täglichen Lebens gehören alle in den Abteilungen 7 bis 12 der in §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen, sofern sie auch bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG typischerweise anfallen können. Abweichende Mehr- oder Minderbedarfe zur EVS 2008 lassen sich in diesen Abteilungen für die Leistungsberechtigten mit Ausnahme der in Abteilung 12 (lf. Nummer 82) enthaltenen regelbedarfsrelevanten Ausgabenposition zur Anschaffung eines Personalausweises nicht feststellen.

Diese Position fällt nur bei deutschen Staatsangehörigen und nicht bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG an. Die Mehrausgaben der Leistungsberechtigten zur Beschaffung von Ausweispapieren im Herkunftsstaat stellen keinen regelmäßig an die Stelle der Ausweisbeschaffungskosten tretenden Bedarf dar. Sofern im Einzelfall zur Mitwirkung im Asylverfahren oder auf Grund anderer aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen die Beschaffung ausländischer Dokumente erforderlich ist und die Kostentragung vom Leistungsberechtigten nicht erwartet werden kann, sind diese Kosten nach § 6 AsylbLG zu übernehmen.

Die für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG typischerweise geltende Residenzpflicht ist kein hinreichender Grund, die in Abteilung 7 enthaltenen regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen für Verkehrsdienstleistungen zu reduzieren. Zwar ist über die Gesamtheit der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG davon auszugehen, dass sie innerhalb des Bundesgebietes auf Grund der geltenden Residenzpflicht gegenüber Personen ohne Aufenthaltsbeschränkung tatsächlich nur geringere Verkehrsausgaben haben. Allerdings sind diese vermuteten Minderausgaben nicht qualifiziert ermittel- und abschätzbar. Auch erstreckt sich die Residenzpflicht teilweise auf mehrere Bundesländer, so dass die eingeschränkte Mobilität sich nicht zwangsläufig in geringeren Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen niederschlagen muss. Andererseits ist jedoch auch ein Mehrbedarf in diesem Bereich beispielsweise für die Fahrt zu einem weiterentfernten Rechtsanwalt nicht qualifiziert ermittel- und abschätzbar. Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen.

Ebenso fehlt es an einem hinreichenden Grund zur Erhöhung der in Abteilung 8 erfassten regelbedarfsrelevanten Ausgabenpositionen für die Nachrichtenübermittlung. Die Vermutung, dass Personen mit unsicherer Aufenthaltsperspektive ein anderes Telekommunikationsverhalten aufweisen als Personen mit sicherem Aufenthaltsstatus ist nicht plausibel zu belegen. Selbst, wenn sich das Telekommunikationsverhalten von Personen mit und

ohne Migrationshintergrund beispielsweise im Hinblick auf die Häufigkeit und Dauer von Auslandstelefonaten unterscheiden sollte, ließe sich aufgrund der – abhängig vom Ziel-land – unterschiedlichen Tarife für Auslandstelefonate keine plausible Erhöhung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben rechtfertigen. Sofern im Einzelfall besondere Bedarfe gegeben sind, die sonstige Leistungen rechtfertigen, sind diese nach § 6 AsylbLG zu erbringen.

Der Barbedarf wurde für die einzelnen Bedarfsstufen auf Basis der Sonderauswertung der EVS 2008 nach Abzug der vorgenannten Ausgabe-Position für den Personalausweis errechnet und entsprechend dem in § 7 RBEG, §§ 28, 28a und 138 SGB XII geregelten Fortschreibungsmechanismus mit den jährlichen Veränderungs-raten angepasst und gerundet (s. im Einzelnen Nummer 2 Buchstabe c am Ende).

Doppelbuchstabe cc)

Die Regelung ist angelehnt an § 27a Absatz 4 SGB XII, wonach der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt wird, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Regelung wird im Bereich der Untersuchungshaft von der Rechtsprechung zur Bestimmung des Taschengelds der Häftlinge herangezogen (u. a. LSG Nordrhein-Westfalen Urteil vom 07. Mai 2012, Az. L 20 SO 55/12).

Buchstabe b (§ 3 Absatz 2)

Die Vorschrift regelt unverändert den Sachleistungsvorrang auch außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen. Daneben wird, soweit die Träger nur Unterkunft und Heizung sowie Hausrat als Sachleistung erbringen, der von ihnen im Übrigen als Geldleistung zu erbringende notwendige Bedarf geregelt. Zusammen mit dem Barbedarf entspricht er dem nach dem AsylbLG berücksichtigungsfähigen Regelbedarf im Sinne des RBEG.

Doppelbuchstabe aa)

Mit der Vorschrift werden die Bedarfssätze für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen geregelt. Sie kommen zur Anwendung, wenn und soweit der Träger von der vorrangigen Leistungserbringungsform Sachleistung abweicht.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 18. Juli 2012 ausdrücklich anerkannt, dass die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in dem Umfang gekürzt werden können, in dem die anerkannten Bedarfe anderweitig, insbesondere mittels Sachleistung gedeckt werden.

Dem folgend werden als notwendiger Bedarf außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen alle in den Abteilungen 1 bis 4 und 6 der in §§ 5 und 6 RBEG als regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben bezeichneten Bedarfspositionen anerkannt, sofern sie bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG anfallen können und nicht anderweitig gedeckt sind.

Doppelbuchstabe bb)

Die Bedarfsstufen werden wie die Barbedarfsstufen nach Absatz 1 Satz 5 entsprechend den Regelbedarfsstufen nach dem RBEG festgesetzt. Nachvollziehbare Gründe für eine abweichende Festsetzung der Altersstufen oder der Haushaltskonstellationen sind nicht ersichtlich und nicht mit der unsicheren Aufenthaltsperspektive der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG begründbar.

Bei der Bedarfsbemessung nach Satz 2 bleiben wie im geltenden Recht und der Übergangsregelung des BVerfG die in Abteilung 5 (Hausrat) der in §§ 5 und 6 RBEG als re-

gelbedarfsrelevant anerkannten Verbrauchsausgaben unberücksichtigt, weil insoweit eine gesonderte anderweitige Bedarfsdeckung nach dem neu gefassten Satz 3 besteht.

Im Gegensatz zu dem von den Ländern in der Übergangsregelung anerkannten Bedarf muss ein Teil der nach dem SGB XII regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Abteilung 6 (Gesundheitspflege) unberücksichtigt bleiben, weil dieser Bedarf anderweitig gedeckt wird (Gesundheitsgüter). Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG haben aufgrund ihres Status keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung. Statt dessen regeln §§ 4 und 6 AsylbLG, in welchem Umfang Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen und den zur Behandlung erforderlichen Medikamenten, therapeutischen Mitteln und sonstigen erforderlichen Erzeugnissen und Gegenständen haben. Daher können die in Abteilung 6 enthaltenen Ausgaben, die lediglich von in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen zu zahlen sind (Rezeptgebühren, Eigenanteile) bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nicht anfallen. Diese regelbedarfsrelevanten Verbrauchspositionen der Abteilung 6 (für Regelbedarfsstufe 1 lfd. Nummern 37, 39, 41, 42, BT-Drs. 17/3404) stellen damit keinen notwendigen Bedarf im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes dar. Für die sehr geringe Anzahl von Leistungsberechtigten nach § 3, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erfolgt eine ergänzende Bedarfsdeckung über § 6.

Der notwendige Bedarf wurde für die einzelnen Bedarfsstufen auf Basis der Sonderauswertung der EVS 2008 nach Abzug der vorgenannten Ausgabepositionen errechnet und entsprechend dem in § 7 RBEG, §§ 28, 28a und 138 SGB XII geregelten Fortschreibungsmechanismus mit den jährlichen Veränderungsraten angepasst und gerundet (s. im Einzelnen Nummer 2 Buchstabe c am Ende).

Satz 3 stellt klar, dass auch zukünftig die notwendigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung, für Hausrat sowie der Barbedarf gesondert erbracht werden. Auch im SGB II/XII werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gesondert erfasst. Für den Hausrat sieht das AsylbLG – anders als SGB II/XII – einen gesonderten Bedarf vor, weil er den Leistungsberechtigten regelmäßig als Sachleistung gewährt wird. Sie halten sich oft nur kurzzeitig in Deutschland auf und verfügen häufig über keine entsprechende Grundausstattung. Die Neufassung schließt nicht aus, dass einzelne Träger die Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder den Hausrat auch als Geldleistung (zum Beispiel im Wege der Direktzahlung) erbringen. Der Barbedarf wird als eigenständiger Bedarf erbracht.

Zu Buchstabe c (§ 3 Absatz 3 bis 5)

Der neue Absatz 3 regelt die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Zukünftig sollen alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend SGB XII haben (vgl. Begründung zu § 12). Ziel der Neuregelung ist es, die Ausgrenzung der Leistungsberechtigten – zum Beispiel vom gemeinsamen Mittagessen und von Lernförderung – in Schulen und Kindertagesstätten zu vermeiden.

Weiteres Ziel ist es, grundlegende Bildungs- und Teilhabechancen rechtzeitig zu eröffnen. Ein verbesserter Bildungsstand, zum Beispiel durch Lernförderung von Migrantenkinder, kann helfen, späteren Integrationsproblemen vorzubeugen. Da viele Lernprozesse stark altersgebunden sind, ist es auch geboten, die Ansprüche bereits zu einem Zeitpunkt zu erfüllen, in dem noch nicht sicher feststeht, ob sich der Aufenthalt der Leistungsberechtigten im Bundesgebiet dauerhaft verfestigen wird.

Zusätzlich zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem neuen § 3 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 34, 34a SGB XII erhalten alle vom AsylbLG erfassten Schülerinnen und Schüler bis zum 31. Dezember 2013 die entstehenden Mehraufwendungen für außerschulisches gemeinschaftliches Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege nach § 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (sog. außerschuli-

sches Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler nach dem neuen § 3 Absatz 3 in Verbindung mit § 131 Absatz 4 Satz 4 SGB XII).

Die bisherige Regelung zur Leistungsanpassung in § 3 Absatz 3 wird durch eine neue Regelung zur Fortschreibung der Leistungen in Absatz 4 ersetzt. Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG wird von einer einheitlichen Datenbasis der Sonderauswertung – der EVS 2008 – ausgegangen. Da die Abweichung der maximal als ermittelten Bedarfe im AsylbLG und SGB XII lediglich bei etwa zehn Prozent liegt, können die Bedarfe nach dem AsylbLG mit demselben Fortschreibungsmechanismus wie im SGB XII fortgeschrieben werden.

Eine Berechnung von getrennten Preisindizes für den Barbedarf nach § 3 Absatz 1 und dem nach Absatz 2 zu gewährenden notwendigen Bedarf ist nicht notwendig und wäre mit einem unverhältnismäßigem Aufwand verbunden. Wenn alle Leistungen – bis auf Hausrat und Unterkunftskosten – als Geldleistung gewährt werden, erübrigt sich eine Aufteilung des Mischindex. Da sich die Preise der im Barbedarf berücksichtigten Güter und Dienste in den bisherigen Anpassungszeiträumen moderater als die Preise der gesamten regelbedarfsrelevanten Güter und Dienste entwickelten, wird der reale Wert des Barbedarfs durch einer Berücksichtigung der etwas stärkeren gesamten regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung zudem ebenso erhalten wie durch eine speziellen Preisindex nur für den Barbedarf.

Die im Gesetz für das Jahr 2012/2013 festgeschriebenen Beträge zum Barbedarf und den Geldbeträgen nach Absatz 2 ergeben sich durch Fortschreibung der in der EVS 2008 ermittelten Beträge. Dabei wurden die bei den Regelbedarfen nach dem SGB XII vorgenommen Fortschreibungen exakt nachvollzogen. Dies betrifft sowohl die Veränderungsrate als auch die einzelnen Berechnungsregeln. Es wurden also folgende einzelne Fortschreibungsschritte durchgeführt und alle Ergebnisse eines Rechenschrittes jeweils auf volle Euro gerundet:

Anpassung zum 1. Januar 2011	(+0,55 Prozent § 7 Absatz 2 RBEG)
Anpassung zum 1. Januar 2012, 1. Schritt	(+0,75 Prozent § 138 Nummer 1 SGB XII)
Anpassung zum 1. Januar 2012, 2. Schritt	(+1,99 Prozent BR-Drs. 543/11)
Anpassung zum 1. Januar 2013	(+2,26 Prozent BR-Drs. 553/12).

Da der Gesetzgeber verpflichtet ist, die Regelbedarfsberechnungen stets auf die aktuellsten verfügbaren Erkenntnisse zu stützen, werden die Geldleistungen nach dem AsylbLG bei vorliegen neuer EVS-Ergebnisse künftig jeweils auf Basis der Neuberechnung der Regelbedarfe nach § 28 SGB XII vorgenommen und hierbei die nach § 28 Absatz 3 SGB XII vorzunehmenden Sonderauswertungen genutzt.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Sind Leistungen nach dem AsylbLG rechtswidrig vorenthalten worden, werden die rechtswidrig nicht gewährten Leistungen gemäß § 9 Absatz 3 i.V.m. § 44 Absatz 4 Satz 1 SGB X bislang für bis zu vier Jahre rückwirkend erbracht. Dies gilt aufgrund der Spezialregelung in § 9 Absatz 3 sowohl für die Leistungen nach § 3 als auch für die Leistungen nach § 2. Die Regelung in § 116a SGB XII, die eine Verkürzung der Vierjahresfrist in § 44 SGB X auf eine Einjahresfrist vorsehen, findet aufgrund der eindeutigen Regelung in § 9 Absatz 3 insofern – auch über § 2 Absatz 1 – keine Anwendung.

Es wird jedoch den Besonderheiten des AsylbLG nicht gerecht, Bedarfe, die tatsächlich nicht mehr vorhanden sind, auch für Zeiträume, die länger in die Vergangenheit zurückreichen, rückwirkend zu gewähren. Die Vierjahresfrist des § 44 SGB X ist für steuerfinanzierte Leistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen und dabei im besonde-

ren Maße der Deckung gegenwärtiger Bedarfe dienen, zu lang. Eine kürzere Frist von einem Jahr ist sach- und interessengerecht. Insofern müssen dieselben Grundsätze wie in § 116a SGB XII und in § 40 Absatz 1 SGB II gelten. Entsprechend wird § 9 Absatz 3 so abgeändert, dass § 44 SGB X zukünftig auch im AsylbLG nur mit der Maßgabe Anwendung findet, dass anstelle des Zeitraums von vier Jahren ein Zeitraum von einem Jahr tritt.

Zu Nummer 4 (§ 12)

Bislang haben nur Kinder und Jugendliche im Rahmen der Leistungen nach § 2 Absatz 1 einen Anspruch auf Leistungen nach dem sog. Bildungs- und Teilhabepaket (analog §§ 34, 34a SGB XII); für Kinder und Jugendliche im Bereich des § 3 stehen diese Leistungen im Ermessen der Leistungsbehörden. Künftig haben alle nach dem AsylbLG leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Die Ergänzung des § 12 AsylbLG stellt sicher, dass diese Leistungen künftig statistisch erfasst werden.

Da die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets über das Jahr hinweg in unterschiedlichem Maß genutzt werden, soll die neue Statistik die Leistungsgewährung über das gesamte Jahr hinweg erfassen. Hierzu wird eine quartalsweise Statistik eingeführt, in der die Höhe der Leistungen für jeden einzelnen Monat erfasst wird.

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Buchstaben e werden die bezüglich des Bildungs- und Teilhabepakets zu erhebenden Merkmale festgelegt. Dabei handelt es sich einerseits um die Höhe der Leistungen, andererseits um einige wenige persönliche Merkmale der Leistungsempfänger. Der Umfang der erfassten Merkmale entspricht dabei der künftig für die Grundsicherungsempfänger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII durchzuführenden Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket nach § 128f Absatz 4 SGB XII (noch im Gesetzgebungsverfahren).

Zu Buchstabe b

Die Beschränkung auf die Buchstaben a bis d ist notwendig, weil die Statistik nach dem neuen Absatz 2 Buchstabe e – im Gegensatz zu den anderen in Absatz 2 geregelten Statistiken – nicht jährlich, sondern quartalsweise durchgeführt werden soll und dies im neuen Absatz 5 geregelt wird (siehe Buchstabe c).

Die Streichung der beiden Hinweise auf 1994 ergibt sich durch den Zeitablauf.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 5 bestimmt, dass die Statistik zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen – im Gegensatz zu den übrigen Erhebungen nach § 12 AsylbLG – quartalsweise erhoben wird. Die Höhe der Leistungen ist dabei für die einzelnen Monate des Quartals zu erfassen.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung auf Grund der Einfügung eines neuen Absatzes 5.

Zu Buchstabe e

Die Angaben zum Gemeindeteil sollen auch bei der Erhebung des Bildungs- und Teilhabepakets freiwillig sein.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Planung und Durchführung einer neuen Erhebung durch das Statistische Bundesamt gemeinsam mit den statistischen Ämtern der Länder benötigt einen erheblichen zeitlichen Vorlauf, weshalb die neue Statistik zum Bildungs- und Teilhabepaket erst ab Anfang 2015 durchgeführt werden soll.